



Verbraucherinformation für Ihre betriebliche Altersversorgung bei dem BVV Pensionsfonds

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

im Folgenden erhalten Sie einige wichtige Informationen für Ihre betriebliche Altersversorgung bei der BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG (BVV Pensionsfonds), die diese nach Maßgabe ihrer Pensionspläne anbietet:

- 1) Versorgungseinrichtung
- 2) Leistungen
- 3) Laufzeit der Versorgung
- 4) Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung
- 5) Kapitalanlagen
- 6) Risiken
- 7) Schutzmechanismen
- 8) Allgemeine Steuerinformationen
- 9) Informationen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner
- 10) Versorgungsausgleich
- 11) Weiterführung Ihrer Versorgung
- 12) Geschäftslage
- 13) Anwendbares Recht, Sprache und zuständiges Gericht
- 14) Aufsichtsbehörde
- 15) Weitere Informationen, Anschrift und Kontakt

1) Versorgungseinrichtung

Ihre betriebliche Altersversorgung wird über den BVV Pensionsfonds durchgeführt. Der BVV Pensionsfonds besteht in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft.

2) Leistungen

Der BVV Pensionsfonds dient der betrieblichen Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung für Mitarbeiter der deutschen Banken- und Finanzdienstleistungsbranche. Bitte beachten Sie, dass eine Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung nur dann besteht, wenn der für Ihren Vertrag gültige Pensionsplan¹ diese vorsieht.

Die Bezeichnung und die Leistungen Ihrer Versorgung sowie eine genaue Beschreibung aller Bestimmungen, Rechte und Pflichten finden Sie in dem für Ihren Vertrag gültigen Pensionsplan und in Ihrer Versorgungsbestätigung.

3) Laufzeit der Versorgung

Die Laufzeit Ihrer Versorgung finden Sie in dem für Ihren Vertrag gültigen Pensionsplan und in Ihrer Versorgungsbestätigung. Ab dem angegebenen Rentenbeginn wird Ihnen eine monatliche Rente gemäß dem maßgeblichen Pensionsplan gezahlt. Auch ein vorzeitiger oder späterer Beginn der Altersrentenzahlung ist gemäß den Pensionsplänen möglich.

4) Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung

Der BVV Pensionsfonds schließt für alle Versorgungsleistungen Rückdeckungsversicherungen mit dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (BVV Versicherungsverein) ab. Eigene versicherungsförmige Garantien übernimmt der BVV Pensionsfonds insoweit nicht.

Die Beiträge zur Rückdeckungsversicherung bei dem BVV Versicherungsverein sind mit vorsichtigen Annahmen über die künftige Entwicklung von Kapitalerträgen, die Häufigkeit von Leistungsfällen und die Höhe der Verwaltungskosten kalkuliert, damit die vertraglich zugesagten Leistungen jederzeit finanziert sind. Ist die tatsächliche Entwicklung der Kapitalerträge, der Leistungsfälle und der Kosten günstiger als angenommen, entstehen Überschüsse, welche der BVV Versicherungsverein nach Dotierung der Verlustrücklage ausschließlich für die Überschussbeteiligung verwendet.

¹ Pensionsplan N, Pensionsplan N-I, Pensionsplan N Plus und N-I Plus, Pensionsplan N-I (BU/EM/HR-F), Pensionsplan ARLEP, Pensionsplan ARLEP/oG-V, Pensionsplan N 1 %, Pensionsplan N-I 1 %, Pensionsplan N Plus 1 % und N-I Plus 1 %, Pensionsplan N-I (BU/EM/HR-F) 1 %, Pensionsplan ARLEP 1 %, Pensionsplan ARLEP/oG-V 1 %

BVV Pensionsfonds
des Bankgewerbes AG
Sitz der Gesellschaft: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de



Die Höhe der zukünftigen Überschussbeteiligung aus der Rückdeckungsversicherung lässt sich nur unverbindlich darstellen, weil sie vor allem von den künftigen Kapitalerträgen, von der Sterblichkeit, dem Eintritt der Invalidität sowie von der Entwicklung der Kosten abhängig ist. Faktoren wie die Entwicklung des Zinsumfeldes und die seit Jahrzehnten zu beobachtende Verlängerung der Lebenserwartung beeinflussen die Entstehung von Überschüssen bei dem BVV Versicherungsverein derzeit maßgeblich. Eine künftige Überschussbeteiligung ist daher nicht garantiert.

Entsprechend der jeweiligen Versicherungsbedingungen des BVV Versicherungsvereins nimmt jeder Rückdeckungsversicherungsvertrag an der Überschussbeteiligung teil.

In Abhängigkeit von der Vereinbarung Ihres Arbeitgebers mit uns können Überschussanteile aus der Rückdeckungsversicherung Ihre Versorgungsleistung erhöhen.

5) Kapitalanlagen

Die Kapitalanlagen des BVV Pensionsfonds zur Finanzierung der Leistungen aus dem Pensionsplan bestehen ausschließlich in Forderungen aus Rückdeckungsansprüchen gegen den BVV Versicherungsverein.

Der BVV Versicherungsverein legt bei seinen Kapitalanlagen besonderen Wert auf eine sicherheitsorientierte Strategie und hat deshalb den überwiegenden Teil des Kapitalvermögens in festverzinslichen Papieren angelegt. Darüber hinaus erfolgen Investitionen in andere, volatilere Assetklassen mit langfristig attraktivem Ertragspotenzial, wie Aktien, Immobilien oder Infrastruktur über Fonds und andere Wertpapiere.

Die Vermögensanlage des BVV Versicherungsvereins basiert auf den im Versicherungsaufsichtsgesetz formulierten Anlagegrundsätzen der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Mischung und Streuung. Oberstes Ziel der Anlagepolitik ist die größtmögliche Sicherheit zur dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gegenüber seinen Versicherten und Rentnern. Die internen Anlagerichtlinien übersetzen diese Leitlinien in konkrete Anforderungen an die einzelnen Anlageklassen.

Der BVV Versicherungsverein überprüft und optimiert regelmäßig seine Vermögensanlagestruktur. Die Anlagepolitik des BVV Versicherungsvereins berücksichtigt ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Belange. Nachhaltigkeit ist neben Rendite, Sicherheit und Liquidität ein gleichrangiges, aber teilweise konkurrierendes Ziel der Kapitalanlage. Einzelheiten zur Portfolioausrichtung und der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren erläutert der BVV Versicherungsverein ausführlich unter www.bvv.de/kapitalanlage.

6) Risiken

Die Pensionsfondsbeiträge legt der BVV Pensionsfonds für Rechnung und Risiko des Arbeitgebers und Arbeitnehmers in Rückdeckungsversicherungen bei dem BVV Versicherungsverein an.

Im Rahmen der Rückdeckungsversicherung trägt der BVV Versicherungsverein finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken. Risiken können in verschiedenen Bereichen auftreten und vielfältige Ursachen haben.

Im Anlagebereich sind vor allem Marktrisiken (wie z. B. negative Marktentwicklungen in Form von Aktienkursen, Zinsen, Währungskursen oder Immobilienpreisen), Liquiditätsrisiken (wenn sich für Finanzanlagen keine Käufer finden) und Bonitätsrisiken (bei sich verschlechternder Kreditqualität von Schuldner) möglich.

Bei der versicherungstechnischen Kalkulation können ebenso Risiken entstehen, wenn im Zeitverlauf die erzielbaren Kapitalerträge, die Lebenserwartung, die eingetretenen Invaliditätsfälle oder die tatsächlichen Kosten negativ von den Annahmen abweichen.

Zudem können Risiken aus strategischen Entscheidungen, vertraglichen beziehungsweise gesetzlichen Veränderungen oder im Geschäftsbetrieb entstehen.

Den genannten Risiken begegnet der BVV Versicherungsverein mit einem umfassenden Risikomanagementsystem. Dieses identifiziert, bewertet, steuert und überwacht fortlaufend die wesentlichen Risiken. Bei kritischen Entwicklungen werden vorab definierte Maßnahmen ausgelöst, um eine Minderung der negativen Auswirkungen von Risikoereignissen sicherzustellen. Durch die regelmäßige Überprüfung der Vermögensanlagestruktur sowie der installierten Risikobegrenzungsmechanismen entwickelt der BVV Versicherungsverein das Risikomanagementsystem ständig weiter.

7) Schutzmechanismen

Ihre Ansprüche werden durch ein mehrstufiges Sicherungssystem geschützt. Wenn die Rückdeckungsversicherungsverträge des BVV Versicherungsvereins für die Bedeckung der Verpflichtungen des BVV Pensionsfonds nicht ausreichen, ist Ihr Arbeitgeber gemäß dem für Sie gültigen Pensionsplan verpflichtet, zu Beginn und während der Rentenbezugszeit zusätzliche Beiträge an den BVV Pensionsfonds zu zahlen. Wird dem nicht entsprochen, reduziert der BVV Pensionsfonds die Leistung bis zur Höhe der vorhandenen Leistungsansprüche aus der Rückdeckungsversicherung.



Arbeitgeber haften stets für alle von ihnen zugesagten Leistungen nach dem Betriebsrentengesetz, auch wenn diese Leistungen von externen Versorgungsträgern wie einem Pensionsfonds erbracht werden (§ 1 Abs. 1 BetrAVG²). Im Falle einer Insolvenz des Arbeitgebers übernimmt der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) die Versorgungsverpflichtungen über den Durchführungsweg Pensionsfonds und deckt die Zahlungen von laufenden Leistungen und gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften gemäß Betriebsrentengesetz ab.

Bitte beachten Sie, dass nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis Ihr ehemaliger Arbeitgeber keine Haftung für Anwartschaften und Renten aus von Ihnen mit eigenen Beiträgen privat fortgeführten Verträgen übernimmt. Auch der PSVaG sichert diese Versorgungsansprüche aus eigenen Beitragszahlungen nicht ab.

8) Allgemeine Steuerinformationen

Die allgemeinen Steuerinformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden deutschen Steuerrechts. Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich. Diese können sich auch auf Ihre Versorgung auswirken.

a) Beiträge

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 66 EStG³

Die Beiträge Ihres Arbeitgebers für bereits erworbene Versorgungsanwartschaften und -ansprüche (Past Service) Ihrer Pensionsfondsversorgung sind steuerfrei.

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG

Die Beiträge für künftig zu erwerbende Versorgungsanwartschaften (Future Service) aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung sind im Kalenderjahr bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) steuerfrei.

Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung nach § 100 Abs. 6 S. 1 EStG

Beiträge des Arbeitgebers im Rahmen des Förderbetrags zur betrieblichen Altersversorgung sind für den begünstigten Arbeitnehmer bis zu 960 Euro im Kalenderjahr steuerfrei und reduzieren nicht die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG. Für die Inanspruchnahme des Förderbetrags sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beitragszahlung maßgebend. Förderbeträge sind zu erstatten, wenn eine Anwartschaft verfällt und sich daraus eine Rückzahlung an den Arbeitgeber ergibt.

b) Renten

Die Rente müssen Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben.

Die Rente wird nach § 22 EStG versteuert. Werden bei Vertragsbeginn noch keine Leistungen bezogen, gelten die Steuerfreibeträge nach § 22 EStG. Im Falle des Leistungsbezugs bei Vertragsbeginn gelten die Steuerfreibeträge nach § 19 EStG.

Wir sind als Pensionsfonds verpflichtet, alle gezahlten Renten in einer Rentenbezugsmitteilung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden (§ 22a und § 81 EStG). Zeitgleich erhalten Sie eine Mitteilung über die für Sie gemeldeten Daten.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können Sie während des Rentenbezugs als Sonderausgaben steuerlich geltend machen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG).

9) Informationen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Nachstehende allgemeine Informationen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden deutschen Rechts. Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich. Diese können sich auch auf Ihre Versorgung auswirken.

Renten aus der betrieblichen Altersversorgung sind beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (SGB⁴ V und SGB XI). Die Renten unterliegen als Versorgungsbezüge dem vollen allgemeinen Beitragssatz. Hieraus ergibt sich der Krankenversicherungsbeitrag zuzüglich eines gegebenenfalls anfallenden Zusatzbeitrags Ihrer gesetzlichen Krankenkasse. Diesen müssen Sie aus der Rente des BVV Pensionsfonds alleine tragen. Das gilt auch für den Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

Eine Ausnahme gilt, wenn Sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses selbst Beiträge ohne Beteiligung des Arbeitgebers an den BVV Pensionsfonds gezahlt haben. Die hieraus resultierenden Rentenanteile unterliegen nicht der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

² BetrAVG = Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz)

³ EStG = Einkommensteuergesetz

⁴ SGB = Sozialgesetzbuch



Wir melden Ihrer Krankenkasse den Beginn sowie jede Veränderung des Rentenbezugs und haben nach Vorgabe der Krankenkasse die Beiträge einzubehalten und abzuführen.

Ab dem 1. Januar 2020 gilt für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ein monatlicher Freibetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner. Der Freibetrag beträgt ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

- **Besonderheit für Rentner, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind**

Der zum 1. Januar 2020 eingeführte monatliche Freibetrag gilt nicht für freiwillig gesetzlich krankenversichert Rentner.

10) Versorgungsausgleich

Ist Ihre Versorgung aufgrund einer Teilung von Versorgungsanswartschaften oder -ansprüchen bei Ehescheidung durch das Familiengericht begründet worden, so gelten die folgenden Besonderheiten. Die übrigen Regelungen gelten unverändert.

a) Laufzeit der Versorgung

Die Laufzeit Ihrer Versorgung richtet sich nach dem gültigen Pensionsplan. Ihr Vertrag wird beitragsfrei geführt und bleibt auch bei einer vorzeitigen Kündigung bestehen.

b) Steuerliche Behandlung und Krankenversicherungspflicht

Die Übertragung des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes erfolgt steuerfrei. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Rente aus Ihrem Vertrag richtet sich nach dem Vertrag der ausgleichspflichtigen Person.

11) Weiterführung Ihrer Versorgung

Scheiden Sie aus Ihrem Unternehmen aus, bleibt die erreichte Rentenanwartschaft erhalten.

Bei Versorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurden und über einen Pensionsfonds durchgeführt werden, kann der Übertragungswert auf einen neuen Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen übertragen werden (§ 4 Abs. 3 BetrAVG).

12) Geschäftslage

Unser aktueller Jahresbericht steht Ihnen unter www.bvv.de/jahresberichte zur Verfügung.

13) Anwendbares Recht, Sprache und zuständiges Gericht

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist deutsch. Das zuständige Gericht finden Sie in dem für Ihren Vertrag geltenden Pensionsplan.

14) Aufsichtsbehörde

Der BVV Pensionsfonds ist ein in Deutschland zugelassener Pensionsfonds mit Sitz in Berlin und untersteht der Aufsicht durch die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
www.bafin.de

Sie haben die Möglichkeit, sich mit Beschwerden an die BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

15) Weitere Informationen, Anschrift und Kontakt

Unter www.bvv.de/download finden Sie weitere Informationen und Dokumente. Gern beantworten wir Ihnen Fragen rund um Ihre BVV-Versorgung. Sie erreichen uns telefonisch unter 030 / 520 05 68 11 oder per E-Mail an info@bvv.de.

Postalisch erreichen Sie uns unter (ladungsfähige Anschrift):

BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG
Kurfürstendamm 111 – 113
10711 Berlin

Handelsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, HRB 113087 B

Erklärung gemäß Artikel 7 der EU-Taxonomieverordnung: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen

Bei unseren Investitionsentscheidungen beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken ein. Nachhaltigkeitsrisiken in der Kapitalanlage, das heißt sowohl im Rahmen von Investitions- als auch Desinvestitionsentscheidungen, werden in der BVV Pensionskasse unter dem Begriff ESG-Risiken adressiert. ESG steht dabei als Abkürzung für Environment, Social und Governance, das heißt für die Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten.

Die BVV Pensionskasse orientiert sich beim Risikomanagement in der Ableitung ihrer ESG-Prinzipien an den globalen Standards UN Global Compact und Principles for Responsible Investment (PRI). Sie berücksichtigt ESG-Belange (Chancen und Risiken) grundsätzlich für die gesamten Kapitalanlagen. Die Gewichtung der einzelnen ESG-Kriterien und der eingesetzten ESG-Instrumente hängt von der Betroffenheit und Relevanz für die konkrete Kapitalanlage ab.

Im Rahmen der eigenen Investitionsentscheidungen in der Direktanlage der BVV Pensionskasse können wir unmittelbar Nachhaltigkeitsaspekte beziehungsweise Nachhaltigkeitsrisiken adressieren. Für indirekt gehaltene Vermögenswerte, z. B. in Investmentvermögen bei Kapitalverwaltungsgesellschaften, berücksichtigen wir Nachhaltigkeitsaspekte bei der Auswahl geeigneter externer Vermögensverwalter, überwachen Nachhaltigkeitsrisiken in diesen indirekten Beständen und nehmen, entweder über den Dialog mit dem Vermögensverwalter oder mit dem Zielunternehmen, Einfluss auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren.

Mögliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Investitionen bergen immer Chancen und Risiken zugleich. Die Identifikation, Bewertung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmens- und auf Produktebene trägt insgesamt zu einem verbesserten Risikoprofil bei. Nachhaltigkeitsrisiken können als Faktoren auf bekannte Risikoarten, wie z. B. Marktpreisschwankungen, einwirken. Demzufolge beeinflussen Nachhaltigkeitsrisiken die Wertentwicklung von Kapitalanlagen ebenso wie andere bekannte Risikoarten. Die Berücksichtigung potenzieller negativer Auswirkungen im Investment- und Risikoprozess reduziert die Wahrscheinlichkeit von Risikoeintritten, was zu keiner signifikanten Verschlechterung der zu erwartenden Rendite der Vermögenswerte führen sollte.

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die BVV Pensionskasse berücksichtigt derzeit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bei den eigenen Investitionsentscheidungen im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung.

Die installierten Prozesse und eingesetzten Instrumente adressieren vorrangig Nachhaltigkeitsrisiken. Gründe hierfür sind: die Komplexität des Anlageportfolios; die zum Teil noch sehr begrenzte Datenverfügbarkeit und die Einbindung externer Vermögensverwalter. Prozesse und Datenroutinen werden aber kontinuierlich fortentwickelt, um die zukünftigen Anforderungen zu erfüllen. Ein konkretes Zieldatum besteht diesbezüglich derzeit noch nicht.

Weitere Informationen zum Umgang der BVV Pensionskasse mit Nachhaltigkeitsaspekten stellen wir Ihnen unter www.bvv.de/kapitalanlage zur Verfügung.